

### Aufgaben und Auflösung

1. Welche Gemeindeorgane müssen folgende Geldabflüsse bewilligen:
  - a) Die Gemeinde macht eine Festgeldanlage bei der Postfinance.
  - b) Die Gemeinde gewährt dem örtlichen Fussballclub ein Darlehen zu Vorzugsbedingungen.

Spielt die Höhe des Betrages für die Bestimmung der Zuständigkeit eine Rolle?

*Werden Mittel einer Gemeinde für die unmittelbare Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt, so liegt eine Ausgabe vor. Ausgaben müssen die Stimmberechtigten entweder in einem gesonderten Kreditbeschluss (Verpflichtungskredit) oder über den Voranschlag bewilligen. Legt eine Gemeinde dagegen Geld bloss an – wie dies bei a) der Fall ist –, so ist hierfür der Gemeinderat bzw. die Verwaltung zuständig. Mit der Gewährung eines Darlehens an einen Sportclub betreibt eine Gemeinde Sportförderung und erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe. Eine Ausgabe müssen die Stimmberechtigten in einem Kreditbeschluss oder über den Voranschlag bewilligen.*

*Die Höhe des Mittelabflusses kann für die Vornahme einer Anlage wie auch für die Ausgabe eine Rolle spielen. Bei einer Ausgabe, die 1.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer der Gemeinde im Jahr der letzten abgeschlossenen Rechnung (mindestens Fr. 75 000) überschreitet, braucht es eine Volksabstimmung. Andernfalls reicht die Bewilligung einer Voranschlagsposition. Bei der Geldanlage kann es gemeindeinterne Richtlinien geben (Geldanlage bis zu einem bestimmten Betrag Verwaltung, darüber Gemeinderat; die Richtlinien können auch inhaltliche Vorgaben [welche Anlagen werden von der Gemeinde getätigt; Achtung: im neuen FHG-BG macht der Kanton Vorgaben] machen).*

2. Die Schwyzer Gemeinde Heimatdorf besitzt zwei Schulhäuser. Das eine ist in die Jahre gekommen und soll nun renoviert werden. Geplant ist, die Arbeiten über drei Jahre zu staffeln:
  - Im ersten Jahr sollen die Fassaden (einschliesslich der Verbesserung der Wärmedämmung) mit Kostenfolgen von 1 200 000 Franken renoviert werden.
  - Im zweiten Jahr soll für die Innenrenovation (einschliesslich der technischen Ausstattung) 1 500 000 Franken eingesetzt werden.
  - Im dritten Jahr sollen die Aussenanlagen mit Kostenfolgen von 500 000 Franken in Schuss gebracht werden.

### Fragen

Braucht es einen Verpflichtungskredit (mit Zustimmung der Stimmbürger)?  
Auf welchem Wege werden die Jahrestanchen bewilligt?  
Werden die Sanierungskosten aktiviert?

*Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch die Stimmberechtigten, wenn sie neu sind. Neu sind Ausgaben, wenn sie gesetzlich nicht abschliessend vorgeschrieben sind und*

*insbesondere auch nicht dem Unterhalt von Vermögenswerten der Gemeinde dienen. Werden Schulanlagen saniert – und nicht auch noch erweitert – so geht es um gebundene Ausgaben, für die kein Verpflichtungskredit nötig ist. Vorliegend geht es um Sanierungsarbeiten. Dass der Umfang der Ausgaben beträchtlich ist, führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger ausserhalb des Voranschlages eingeholt werden muss.*

*Auch wenn es keinen Verpflichtungskredit braucht, sind jährlich Voranschlagskredite einzuholen.*

*Da die Ausgaben für Investitionen bestimmt sind (Ausgaben, die einen neuen oder gesteigerten Nutzen bringen, der über das laufende Rechnungsjahr hinaus besteht; auch für Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen handelte es sich um Investitionen), sind die einzelnen Tranchen über die Investitionsrechnung zu bewilligen und zu aktivieren (als Aktivum im Verwaltungsvermögen der Bilanz einzustellen).*

3. In der Budgetgemeinde meldet sich der Stimmbürger Füglisthaler zu Wort. Er stellt in Aussicht, dass er zur Position für den Personalaufwand einen Kürzungsantrag um 160 000 Franken stellen werde. Der Gemeinderat habe die frei gewordene Stelle im Einwohneramt wieder besetzt, ohne die Bürger zu fragen. Ausserdem sei er mit der Schaffung einer neuen Stelle im Sozialamt nicht einverstanden. Sind die Anträge zulässig?

*Früher einmal besetzte Stellen dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung erneut besetzt werden. Soll mit einer neuen Stelle eine neue Aufgabe, die sich die Gemeinde selbst gibt, erfüllt werden, so muss die Stelle von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgt mit der erstmaligen Zustimmung zum Aufwand für die Stelle im Voranschlag. Der Antrag zur Stelle im Einwohneramt ist unzulässig. Beim anderen Antrag handelt es sich um einen Grenzfall. Geht es einfach darum, die neue Stelle für die Erledigung von Arbeiten beim Vollzug des Sozialhilfegesetzes einzusetzen, ist die Ausgabe gebunden und entsprechend der Antrag unzulässig. Will die Gemeinde im Sozialbereich ein Angebot abdecken, das sich nicht zwangsläufig aus dem Sozialhilfegesetz ergibt, so muss der Streichungsantrag zugelassen werden.*

4. Die Gemeinde Neuzeit möchte eine kommunale Umfahrungsstrasse bauen. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 100 Mio. Franken. Bei der Beurteilung der Tragbarkeit der Kosten stossen sie auf die Regelungen über die Abschreibungen. Sie fragen sich, in welchem Umfange die Abschreibungen die Laufende Rechnung in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung des Werkes belasten?

*Die jährlichen Abschreibungen für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften betragen 8% (§ 43 FHG-BG). Die Abschreibung ist bezogen auf den Restbuchwert (und somit nicht bezogen auf den Anschaffungswert) vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 FHG-BG). Im ersten Jahr sind somit Abschreibungen im Umfange von 8 Mio. Franken vorzunehmen. Im zweiten Jahr sind es 7.360 Mio. Franken. 6.7712 Mio. Insgesamt sind es in diesen drei Jahren ca. 22 131 000 Franken. Unter dem neuen Finanzhaushaltsgesetz, das voraussichtlich ab dem 1.1.2021 gelten wird, werden Investitionen linear und damit nicht mehr degressiv abgeschrieben werden.*